



Die Verordnung 2020 über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen ist am 30. September 2011 in Kraft getreten.

Foto: The Photos - Fotolia.com

Emissionshandel geht in die dritte Handelsperiode

Frist nicht verpassen: Es gilt, rechtzeitig Anträge für Emissionsberechtigungen zu stellen. Die Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV2020) ist am 30. September 2011 in Kraft getreten, nachdem ihr der Deutsche Bundestag am 22. September 2011 zugestimmt hat.

» Eine der großen Herausforderungen für Anlagenbetreiber im Herbst 2011 - auch in den Bereichen Zement, Kalk und Gips - ist die Beantragung von Emissionsberechtigungen für die dritte Zuteilungsperiode 2013 bis 2020. Das System des Emissionshandels wurde für die dritte Zuteilungsperiode umfassend umgestaltet, sodass komplett neue Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die recht komplex sind. Betreiber emittierender Anlagen müssen nun innerhalb einer Frist von drei Monaten - die wahrscheinlich Mitte Oktober 2011 beginnt - einen Antrag stellen, um kostenlos Emissionsberechtigungen zugeteilt zu bekommen.

Rechtsgrundlagen für den Emissionshandel

Die von einem deutschen Anlagenbetreiber zu beachtenden Rechtsgrundlagen des Emissionshandels in der dritten Zu-

teilungsperiode, insbesondere die Regelungen für die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen, ergeben sich erst aus einem Zusammenspiel mehrerer europäischer und deutscher Regelungen: Grundlegend ist die Richtlinie 2009/29/EG des europäischen Parlaments, die die ursprüngliche Emissionshandelsrichtlinie ändert und ergänzt. Die Richtlinie erforderte jedoch in manchen Bereichen noch Detailbestimmungen, diese hat die Kommission erst am 27. April 2011 festgelegt. Dieser Beschluss beinhaltet die EU-weit harmonisierten Vorschriften zur kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen. Darüber hinaus hat die Kommission diese Regelungen in neun Guidance-Dokumenten vom 14. April 2011 weitereläutert. Diese europäischen Regelungen bedürfen der nationalstaatlichen Umsetzung. In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umge-

setzt. Dessen durch die Änderungen in der Richtlinie bedingte Novelle ist am 28. Juli 2011 in Kraft getreten. Spiegelbildlich zur Aufteilung von Richtlinie und Beschluss auf europäischer Ebene lässt auch dieses Gesetz Raum für detaillierte Regelungen, die in einem eigenständigen Rechtsakt niedergelegt sind. Anders als in der ersten und zweiten Zuteilungsperiode sind die Einzelheiten der Zuteilung indes nicht in einem Zuteilungsgesetz, sondern allein in einer Zuteilungsverordnung niedergelegt. Die bereits recht detaillierten Regelungen in dem Beschluss ließen dem nationalen Gesetzgeber ohnehin nur einen eng begrenzten Umsetzungsspielraum. Die Zuteilungsverordnung 2020 wurde vom Bundeskabinett am 24. August 2011 beschlossen, am 22. September 2011 hat ihr der Deutsche Bundestag zugestimmt, so dass sie nach Verkündung am 30. September 2011 in Kraft getreten ist. Nun kann die dreimonatige Antragsfrist beginnen.

Wer ist vom Emissionshandel betroffen?

Der Anwendungsbereich des Emissionshandels wurde von der ersten auf die zweite bis zur dritten Zuteilungsperiode immer weiter ausgeweitet. In der dritten Zuteilungsperiode ist der Anwendungsbereich nunmehr wie folgt geregelt:

Grundsätzlich erfasst der Emissionshandel alle Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr in einer Anlage.

Im Bereich der Energieerzeugung umfasst der Emissionshandel alle Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser oder Prozesswärme durch den Einsatz fossiler Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.

Im Bereich der Industrie sind viele Bereiche betroffen, die enumerativ in Anhang des TEHG aufgeführt werden. Darunter fallen Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 t/a in Drehrohröfen oder mehr als 50 t/d in anderen Öfen. Weiterhin fallen darunter Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesium und Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 t Branntkalk, gebrannten Magnesit oder gebrannten Dolomit je Tag. Schließlich fallen Anlagen zum Trocknen oder Brennen von Gips oder zur Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipszeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr in den Anwendungsbereich des Emissionshandels.

Ausgenommen vom Emissionshandel sind Anlagen, die Biogas oder Biomasse verbrennen (§2 Abs.5 Nr.2 TEHG) und Abfallverbrennungsanlagen (§2 Abs.5 Nr.3 TEHG).

Ausnahmeregelungen für Kleinemittenten

Bei Anlagen, die nur wenig CO₂ emittieren, bedeutet die Abgabe von Emissionsberechtigungen und die Emissionsberichterstattung einen hohen Verwaltungsaufwand. Die Kosten dafür stehen häufig in keinem Verhältnis zu den erreichten Emissionsminderungen. Aufgrund dieser hohen Transaktionskosten war in den Gesetzesberatungen der Richtlinie eine Ausnahmeregelung für diese Kleinemittenten in der politischen Diskussion. Diese wurde jedoch in der Richtlinie und in dem nunmehr geltenden TEHG nur teilweise umgesetzt: Auf einen entsprechenden Antrag hin können Anlagen, deren jährliche Durchschnittsemissionen in den Jahren 2008 bis 2010 unter 25 000 t CO₂ lag, von der Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen befreit werden. Im Gegenzug für diese Pflichtenbefreiung

muss der Anlagenbetreiber jedoch sog. „gleichwertige Maßnahmen“ erbringen: Entweder hat er eine Ausgleichszahlung für ersparte Kosten für den Erwerb von Emissionsberechtigungen zu leisten. Dabei kann er sich alle Effizienzverbesserungen anrechnen lassen. Oder er muss eine Selbstverpflichtung zu spezifischen Emissionsminderungen der Anlage in der Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 eingehen. Weiterhin bestehen bleibt jedoch die Berichtspflicht. Hier greift nur eine Erleichterung, wenn die durchschnittlichen Jahresemissionen unter 20 000 t CO₂ liegen. Dann ist nur alle zwei Jahre ein Emissionsbericht abzugeben.

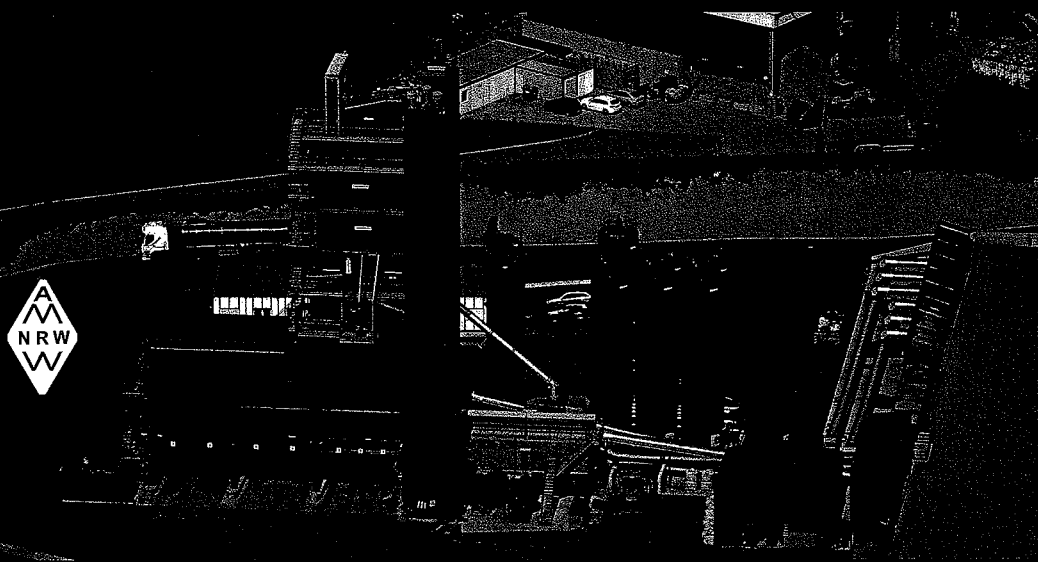
Aufgrund dieser recht hohen Anforderungen ist kaum zu erwarten, dass die Kleinemittentenregelung einen großen Anwendungsbereich finden wird: Der Verwaltungsaufwand für den Antrag auf „opt out“ ist recht hoch und trotz der Befreiung von der Abgabepflicht sind anspruchsvolle gleichwertige Maßnahmen zu erbringen. Daher ist zu erwarten, dass viele Anlagen, die als Kleinemittent in Frage kommen, im Emissionshandel verbleiben, zumal die Berichtspflicht ohnehin von der Kleinemittentenregelung unberührt bleibt.

Zuteilung von Emissionsberechtigungen: Wie geht das?

Wesentliches Strukturelement für den Emissionshandel in der dritten Zuteilungsperiode ist die europäische Harmonisierung und Vereinheitlichung. So soll zum einen nur noch eine einheitliche europäische Obergrenze an zuzuteilenden Emissionsberechtigungen bestehen. Zum anderen sind auch die Zuteilungsregeln auf europäischer Ebene harmonisiert worden. Grundsätzlich sollen die Emissionsberechtigungen versteigert werden. Für die Industrie und insbesondere in dem Bereich des „Carbon Leakage“ erfolgt jedoch eine kostenfreie Zuteilung. In diesem Fall erfolgt dann die Zuteilung anhand von Emissionswerten, die ebenfalls gemeinschaftsweit festgelegt sind. Dies trifft für die Bereiche Zement, Kalk und Gips zu. Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich bezogen auf ein Zuteilungselement. Die Menge an zuzuteilenden Emissionsberechtigungen ergibt sich dabei aus dem Produkt des einschlägigen Emissionswertes multipliziert mit der maßgeblichen Aktivitätsrate. Gegebenenfalls kann diese Zuteilungsmenge noch gekürzt werden

QUALITÄT & EFFIZIENZ

Ihr Erfolg ist unser Ziel!



BENNINGHOVEN Asphaltmischanlage Competence Typ "BA 4000 U E"
 6-fach RC-Kaltzugabe in Heißbecherwerk und Mischer
 Eingehauste Sanddoseure
 5 x 80 m³ Bitumentanks
 Guss-, Walz-, Sonderasphaltsorten produzierbar
 Automatische Granulat-Pulverdosierung
 Neueste Asphaltverladetechnologie mit Langzeitsilierung
 Brenner Typ "EVO JET 4-3 FU K-Ö "Z"

- | | |
|--------------|----------------|
| (D) Mülheim | (GB) Leicester |
| (D) Hilden | (HU) Budapest |
| (D) Wittlich | (LT) Vilnius |
| (D) Berlin | (PL) Warsaw |
| (A) Graz | (RO) Sibiu |
| (BG) Sofia | (RUS) Moscow |
| (F) Paris | |



BENNINGHOVEN

Mit der Kompetenz von Heute auch morgen Ihr Partner!

Benninghoven-Asphaltmischanlagen werden mit höchster Präzision individuell auf die Belange der Kunden zugeschnitten. Entwickelt mit dem Know-how erfahrener Spezialisten aus der Industrie für den entscheidenden Vorsprung moderner Asphaltmischkonzepte, unterstützen wir mit unseren Qualitätsmaßstäben auch den Erfolg Ihres Unternehmens.

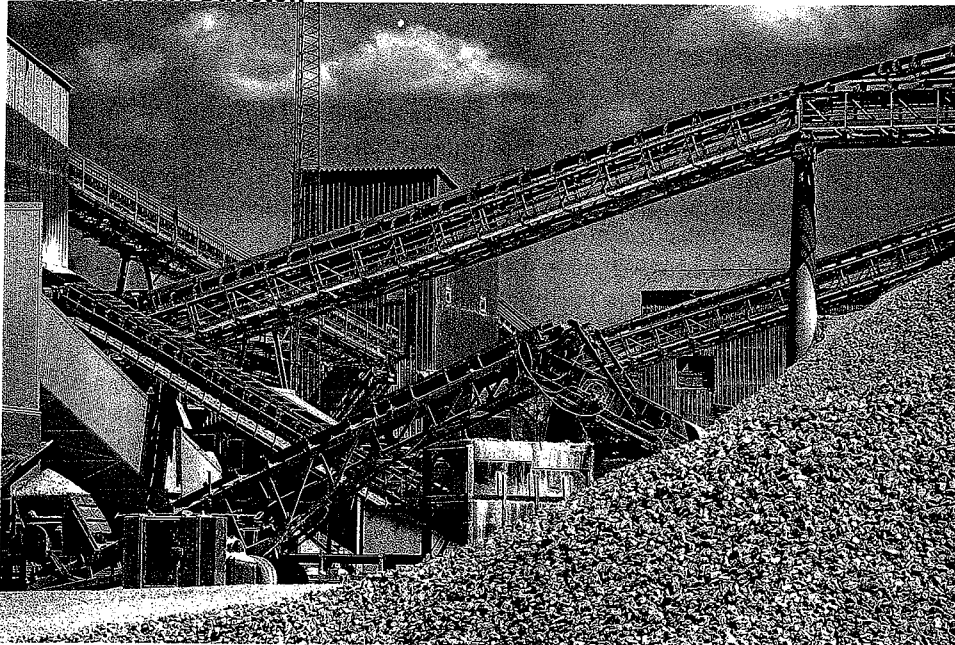
Fordern Sie uns heraus!

Für die vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit gilt unser besonderer Dank der Firma Asphalt-Mischwerk-NRW GmbH & Co. KG, Wuppertal.

BENNINGHOVEN GmbH & Co. KG

Industriegebiet · D-54486 Mülheim/Mosel
 Tel: +49 (0)6534 - 18 90 · Fax: +49 (0)6534 - 89 70

info@benninghoven.com
 www.benninghoven.com



Die Menge an zuzuteilenden Emissionsberechtigungen ergibt sich aus dem Produkt des einschlägigen Emissionswertes multipliziert mit der maßgeblichen Aktivitätsrate.

Foto: WestPic - Fotolia.com

zum einen aufgrund eines Faktors zur Reduzierung der kostenfreien Zuteilung, soweit die Anlage nicht einem Sektor mit erhöhtem Verlagerungsrisiko („carbon leakage“) angehört, und zum anderen gegebenenfalls aufgrund eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Zuteilung von Emissionsberechtigungen erfolgt nicht mehr auf eine Anlage, sondern auf ein Zuteilungselement bezogen. Dabei geht es um eine fiktive Aufteilung einer Anlage, soweit dies zur Bestimmung der Zuteilung von Emissionsberechtigungen erforderlich ist. Diese Aufteilung einer Anlage in Zuteilungselemente soll zwar möglichst nach den physischen Grenzen erfolgen, zwingend ist dies jedoch nicht. Ausschlaggebend sind vielmehr die Zuteilungsmethoden des Bezugs auf die Herstellung eines Produkts, der Erzeugung messbarer Wärme oder der Erzeugung nicht messbarer Wärme durch Verbrennung eines Brennstoffs. Das Zuteilungselement soll dann die jeweiligen Eingangsströme, Ausgangsströme diesbezüglichen Emissionen umfassen. Zur Ermittlung der Zuteilung an die gesamte Anlage sind schließlich die Zuteilungen an die einzelnen Zuteilungselemente zu addieren.

Bei der kostenfreien Zuteilung erfolgt die Zuteilung sodann auf der Grundlage von gemeinschaftsweiten einheitlichen Benchmarks, die vor allem produktbezogen sind. Im Unterschied zum bisherigen Zuteilungsrecht und auch insbesondere im Unterschied zum Immissionschutzrecht leiten sich diese Emissionswerte nicht mehr aus der besten verfügbaren Technik ab. Vielmehr ist hier der Ansatz ambitionierter, denn Ausgangspunkt bildet die Durchschnittsleistung der 10 % effizientesten Anlagen eines Sektors in

der EG in den Jahren 2007 und 2008. Dabei gilt der Grundsatz „ein Produkt – ein Emissionswert“: Für ein Produkt gilt also europaweit derselbe Emissionswert, unabhängig von der eingesetzten Technologie, dem verwendeten Rohstoff, dem verwendeten Brennstoff, dem Alter der Anlage oder ihres Standorts. Diese Emissionswerte sind in dem Beschluss vom 27. April 2011 festgelegt. Hier werden 52 Produktemissionswerte aus 21 Sektoren aufgeführt. Diese Emissionswerte geben den Maßstab vor, wieviel Emissionsberechtigungen pro Tonne Produkt zugeteilt werden können. So beträgt beispielsweise der Emissionswert für Grauzementklinker 0,766, für Weißzementklinker 0,987, für Kalk 0,954, für Dolomitkalk 1,072 und für Gips 0,048. Kann eine Anlage nicht einem Sektor mit einem Produktemissionswert zugeordnet werden, so gilt als Auffangregelung folgende Zuteilungskaskade: Gilt kein Produktemissionswert, so gilt ein Wärmeemissionswert in der Höhe von 72,3 Berechtigungen/TJ, soweit messbare Wärme importiert, exportiert oder erzeugt wird. Bei nicht messbarer Wärme gilt ein Brennstoffemissionswert

in Höhe von 56,1 Berechtigungen/TJ. Schließlich wird bei Prozessemissionen die Zuteilung auf der Grundlage der historischen Emissionen gemindert um den Faktor von 0,97 berechnet.

Dieser Emissionswert wird zur Ermittlung der Zuteilungsmenge multipliziert mit der maßgeblichen historischen Aktivitätsrate. Dabei sind nicht – wie bisher – die Emissionswerte, sondern die Produktionsdaten entscheidend. Diese Daten werden ermittelt als Medianwert der Jahre 2005 bis 2008 oder als Medianwert der Jahre 2009 bis 2010 nach der Wahl des Antragstellers, je nachdem, was höher ausfällt. Abweichend davon kann die Berechnung auch nach der installierten Anfangskapazität multipliziert mit einem maßgeblichen Auslastungsfaktor erfolgen, wenn der Betrieb einer Anlage im Bezugszeitraum länger als ein Kalenderjahr unterbrochen war. Mit dieser Sonderregelung sollen atypische Sonderfälle von Betriebsunterbrechungen berücksichtigt werden.

Kostenfreie Zuteilung endet im Jahr 2027

In dem Bereich Industrie und bei der Wärmeerzeugung soll nach den Bestimmungen der Richtlinie ein Übergang von der kostenfreien Zuteilung zur Versteigerung erfolgen. Im Jahre 2013 sollen noch 80 % kostenfrei zugeteilt werden. Dieser Anteil der kostenfreien Zuteilungen wird dann Jahr für Jahr in gleicher Höhe soweit reduziert, dass 2020 nur noch 30 % kostenfrei zugeteilt werden. Im Jahr 2027 sollen dann schließlich keine kostenfreien Zuteilungen erfolgen.

Dieser Kürzungsfaktor greift jedoch nicht bei Anlagen, die einem Industriesektor mit dem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen angehören („carbon leakage“). Die Regelungen des „carbon leakage“ wurden aufgrund des Scheiterns der internationalen Klimaverhandlungen erforderlich. Auf weltweiter Ebene konnten noch keine ein-

Zum Autor



Dr. Markus Ehrmann.

Foto: privat

Dr. Markus Ehrmann ist Rechtsanwalt und Partner in der auf Energie- und Umweltrecht spezialisierten Berliner Kanzlei Scholtka & Partner Rechtsanwälte. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählt neben dem „klassischen“ Wirtschafts- und Umweltrecht insbesondere der Bereich Emissionshandel. Darin hat er in der ersten und zweiten Zuteilungsperiode eine Vielzahl von Energieversorgungsunternehmen und Industriekunden beraten. In der ersten und zweiten Zuteilungsperiode führte er für diese eine Reihe gerichtlicher Verfahren, insbesondere die Musterverfahren zum sog. „2. Erfüllungsfaktor“ bis vor das Bundesverwaltungsgericht.

heitlichen Klimaschutzbestimmungen für die Zeit nach dem Kyoto-Protokoll gefunden werden. Damit würden sich Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Europäischen Union und dem nicht-europäischen Ausland im Hinblick auf die Klimaschutzbestimmungen ergeben. Dies könnte ein Anreiz sein, die Produktion in das EU-Ausland zu verlagern. Neben den auf der Hand liegenden ökonomischen Nachteilen ist dies jedoch auch ökologisch nicht wünschenswert. Denn dadurch würden die CO₂-Emissionen weltweit steigen: Zum einen würde eine Produktion ohne Klimaschutzbestimmungen wie innerhalb der EU höhere CO₂-Emissionen bedingen. Zum anderen würde bei einer Verlagerung der industriellen Produktion aus der EU in das EU-Ausland die CO₂-Emissionen innerhalb der EU ansteigen, da die entsprechenden Berechtigungen frei würden und damit von anderen Industriesparten genutzt werden könnten. Um dies zu vermeiden, sollen bestimmte Industriezweige, die sowohl energieintensiv sind als auch in einem starken internationalen Wettbewerb stehen, dadurch privilegiert werden, dass eine 100 % kostenfreie Zuteilung erfolgt. Die davon betroffenen 164 Sektoren wurden von der Kommission in einem Beschluss vom 24. Dezember 2009 festgelegt. Die Sektoren Grauzementklinker, Weißzementklinker, Kalk und Dolomitkalk gehören den dort aufgezählten Sektoren an, der Sektor Gips indes nicht. Allerdings gilt die kostenfreie Zuteilung bislang nur in den Jahren 2013 bis 2014. Im Jahre 2014 ist eine Überprüfung dieser Regelungen vorgesehen. Wenn es gelingt, eine internationale Klimaschutzregelung als Nachfolge zum derzeitigen Kyoto-Protokoll zu verabschieden, die international einheitliche Wettbewerbsbedingungen schafft, kann diese Sonderregelung des „carbon leakage“ wieder entfallen.

Schließlich kann zur Ermittlung der endgültigen Zuteilungsmenge noch ein einheitlicher sektorübergreifender Korrekturfaktor greifen. Dieser dient zur Anpassung der Gesamtmenge der kostenlos zugeteilten Be-

rechtigungen an die maximale Menge der kostenlosen Zuteilung bei einer Überschreitung des Caps. Die Kommission ermittelt ihn aufgrund des Vergleiches aller Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die nationalen Zuteilungen. Überschreiten diese die Obergrenze an zuzuteilenden Emissionsberechtigungen, so werden alle Zuteilungen anteilig gekürzt, um das Cap einzuhalten. Von der Struktur her ähnelt also dieser sektorübergreifende Korrekturfaktor dem „zweiten Erfüllungsfaktor“, wie er in Deutschland noch aus der ersten und zweiten Zuteilungsperiode bekannt ist.

Für Neuanlagen gelten Sonderregelungen

Über diese Grundregel für die Bestandsanlagen hinausgehend bestehen Sonderregelungen für Neuanlagen, Kapazitätsänderungen und die Betriebseinstellung von Anlagen.

Bei Neuanlagen, also Anlagen, denen erstmals nach dem 30. Juni 2011 eine Emissionsgenehmigung erteilt wurde, erfolgt eine Zuteilung auf der Grundlage des maßgeblichen Emissionswertes und eines Standardauslastungsfaktors. Zu beachten ist hier, dass die Zuteilung aus der Neuanlagenreserve nach dem

„Windhundprinzip“ erfolgt. Die Neuanlagen, die also als erste einen Antrag auf Zuteilung stellen, erhalten auch als erste eine Zuteilung aus dieser Reserve. Damit besteht die Gefahr, dass diese Neuanlagenreserve für später kommende Anlagen erschöpft ist. Daher wird die Kommission prüfen, ob nach der hälftigen Erschöpfung der Neuanlagenreserve ein „Warteschlangenprinzip“ eingeführt wird.

Bei einer wesentlichen Kapazitätsänderung, also einer Erweiterung oder Verringerung der Kapazität gegenüber der installierten Anfangskapazität, die gewisse Schwellenwerte über-

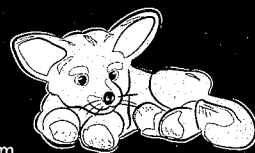
AMMANN

Machen Sie den Ammapax®-Test!

1. Haben Sie eine Anwohner-Siedlung in der Nähe Ihrer Asphalt-Mischanlage?
2. Verursacht Ihr Kamin Frequenzöne, die als störend empfunden werden?
3. Wurden Sie mittels Lärmgutachten, Genehmigungsbescheid von der Gemeinde, etc. bereits darauf hingewiesen oder aufgefordert, den Schalldruckpegel zu reduzieren?
4. Suchen Sie nach einer schnellen, kostengünstigen und effektiven Lösung, um mit Ihrem Kamin die Grenze für den Schalldruckpegel zu unterschreiten?

Wenn Sie mindestens eine Frage mit „Ja“ beantworten, ist der Ammapax® Schalldämpfer genau die richtige Lösung für Sie! **Rufen Sie gleich an. Es lohnt sich!**

Hallo! Mein Name ist Dezibel, Ich bin ein Wüstenfuchs und das Maskottchen von Ammapax®. Wenn Sie mehr über den Schalldämpfer erfahren möchten, schauen Sie in den nächsten Tagen in Ihren Briefkasten.



Ammann Asphalt GmbH | Hannoversche Strasse 7-9 | 31061 Alfeld / L.
Tel. +49 5181 760 | Fax +49 5181 2 52 82 | info.aad@ammann-group.com

